



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gisela Sengl, Gabriele Triebel, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes;
hier: Mittagsverpflegung an Schulen: kostenlos, nachhaltig und gesund**

A) Problem

Immer mehr Kinder verbringen einen großen Teil ihrer Zeit in schulischen Einrichtungen. Mit dem kommenden Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Grundschülerinnen und Grundschüler wird dies bald für noch mehr Grundschülerinnen und Grundschüler gelten. Schule ist nicht nur Lernort, sondern auch ein Lebensort – dem wird allerdings noch nicht ausreichend entsprochen. Gutes Essen in der Schule trägt nicht nur dazu bei, dass Kinder fit durch den Schultag gehen, es prägt die Esskultur, die Wertschätzung für Lebensmittel und das Ernährungsverhalten. So sollten ein gemeinsames Mittagessen, das möglichst unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler zusammengestellt und zubereitet wird und in ansprechenden, nach einem pädagogischen Konzept gestalteten Räumlichkeiten stattfindet, sowie eine qualitativ hochwertige Schulverpflegung ganz selbstverständlich zur (Ganztags-)Schule gehören. Auf diesem Weg können Essenskultur, Lernen über Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Ernährungsbildung Hand in Hand gehen. Diesem Anspruch wird das Essen an den Schulen nicht gerecht. Die Noten für die Schulverpflegung fielen in allen vergangenen Studien schlecht aus. Zu oft ist das Essen zu fett, zu süß oder zu salzig. Zu selten werden mittags Kartoffeln, Fisch, Salat, Obst und Gemüse angeboten. Eine zu geringe Auswahl und zu wenig Mitspracherecht beim Speiseplan führen häufig zu Unzufriedenheit und geringer Akzeptanz bei den Schülerinnen Schülern und damit zum Fernbleiben von der Mensa. Die Räumlichkeiten und das Essensangebot in den meisten Schulen sind nicht zeitgemäß und nicht auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abgestellt. So locken in der Mittagspause nahegelegene Imbissläden. Schulverpflegung muss einen Beitrag über die reine Versorgungsaufgabe hinaus leisten. Denn Gesundheitsförderung und Bildung für nachhaltige Entwicklung sind Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen. Diesem Anspruch kann die Schule allerdings aus verschiedenen Gründen nicht ausreichend gerecht werden: Die Organisation der Mittagsverpflegung erfolgt schulindividuell im Zusammenwirken von jeweiliger Kommune, Schulleitung und Kooperationspartnern. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Einrichtung von Schul- und damit auch die Pausenverpflegung nicht bei den Schulen selbst, sondern bei deren Sachaufwandsträgern, also bei den Gemeinden, Städten und Landkreisen. Diese entscheiden über Art und Umsetzung des Verpflegungsangebots und über die Beschäftigung von Personal für diese Aufgabe. Finanziert wird das Mittagessen an Bayerns Schulen überwiegend durch den Essenspreis. Zum Teil übernehmen die Sachaufwandsträger eine indirekte Förderung, indem Nebenkosten wie Strom, Wasser und Reinigungskosten übernommen werden. Die Auswahl eines Essenslieferanten ist für viele Sachaufwandsträger und Schulen in Bayern eine große Herausforderung. Zahlreiche Schulen sind aufgrund ihrer eingeschränkten Küchenausstattung auf ein Warmverpflegungsangebot angewiesen. Das heißt: Der Staat empfiehlt und

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

stellt Beratungsangebote (Vernetzungsstellen Schulverpflegung) zur Seite, die Kommunen müssen die Möglichkeiten für eine Mittagsverpflegung schaffen, die Schule organisiert das Essen vor Ort und die Eltern schließlich kommen durch den Essenspreis zum Großteil für die Kosten auf. Diese zersplitterten Zuständigkeiten erschweren es letztendlich, dass alle Schülerinnen und Schüler in ganz Bayern, unabhängig vom Wohnort, gutes Essen auf den Tisch bekommen. Und obwohl die Eltern zum Großteil für die Kosten aufkommen, haben sie kein Mitspracherecht. Eltern, die sich für ein besseres Essen an der Schule stark machen wollen, haben keine Möglichkeit, dies zu tun. Neben der Qualität müssen insbesondere auch der Preis und die Art der Speisenaufbereitung den Anforderungen der jeweiligen Schule entsprechen. Für Schulen mit vielen sozioökonomisch schwachen Schülerinnen und Schülern werden eher günstige Anbieter ausgewählt, während in wohlhabenderen Gegenden der Wunsch nach einem qualitativ hochwertigen Essen entscheidend und der Preis eher nebensächlich ist. Der Geldbeutel der Eltern entscheidet so über den Essensanbieter und damit über die Qualität des Essens: Der Durchschnittsabgabepreis in Deutschland liegt für ein Mittagessen in der Schule bei 3,43 € (Quelle: Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung). Je nach geographischer Lage in Bayern schwanken die Preise bei den Schulen. So kommt es zustande, dass für Schülerinnen und Schüler in Oberbayern mehr Geld ausgegeben wird als in Oberfranken (Quelle: Broschüre „So schmeckt Schule!“).

Dass die Verpflegung an den Grundschulen mehr denn je eine staatliche Aufgabe sein muss, die mit Verve angegangen wird, zeigen auch die Zahlen und Fakten zum Essverhalten und zu ernährungsbedingten Krankheiten: Die meisten Kinder und Heranwachsenden essen zu wenig Obst, Gemüse und pflanzliche Lebensmittel wie Vollkornbrot und Kartoffeln, die einen hohen Gehalt an komplexen Kohlenhydraten haben. Der Konsum von Fleisch, Wurstwaren und von den sogenannten geduldeten Lebensmitteln, wozu Süßigkeiten, Limonaden und Knabberereien zählen, ist deutlich zu hoch (Quelle: EsKiMo II – Die Ernährungsstudie als KiGGS-Modul, Robert Koch-Institut, 2020). Wir haben es mit steigenden Zahlen bei gestörtem und auffälligem Essverhalten bei Kindern und Jugendlichen und anderen ernährungsmitbedingten Krankheiten zu tun. Die Daten der KiGGS-Langzeitstudie des Robert Koch-Instituts zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zeigen, dass die Häufigkeit von Übergewicht seit 1985 um die Hälfte gestiegen ist, sich die Adipositasrate deutscher Minderjähriger verdoppelt hat und die Zahl der Jugendlichen mit Essstörungen inzwischen bis auf 21,9 % angestiegen ist. Problematisch ist dabei besonders, dass eine im Grundschulalter erworbene Adipositas häufig bis ins junge Erwachsenenalter bestehen bleibt. Corona verschärft die Zunahme von Adipositas noch. Dabei sind besonders sozial benachteiligte Kinder betroffen. Darum ist es besonders wichtig, Kinder bereits im Kita- und Grundschulalter an eine gesunde Ernährungsweise heranzuführen.

Die Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 und Art. 5 Abs. 3 hinsichtlich eines entgeltfreien Schulessens bedarf eines finanziellen Ausgleichs der Aufgabenträger. Private Träger erhalten einen direkten Zuschuss aus dem Staatshaushalt nach dem Schulfinanzierungsgesetz, kommunale Träger entsprechende Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

B) Lösung

„Jedes Kind in Europa hat das Recht und sollte die Möglichkeiten haben, in einer Gesundheitsfördernden Schule zu lernen“ (Thessaloniki-Erklärung des Europäischen Netzwerkes Gesundheitsfördernder Schulen, 1997). Gute und nachhaltige Schulverpflegung muss selbstverständlicher Bestandteil des Lebensraums Schule werden. Gutes Essen trägt wesentlich dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler sich in den Pausen wohlfühlen und gestärkt in den Unterricht gehen. Die erworbenen Ernährungsmuster behalten Kinder oft ein Leben lang. Besonders in schulischen Ganztagsangeboten besteht die Chance, die Kinder zu einem gesundheitsfördernden Lebensstil zu

befähigen. In einem ersten Schritt wollen wir die bestehenden Zuständigkeiten und die Finanzierung der Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler im Ganztage an den Grundschulen neu regeln. Ziel ist, dass alle Grundschülerinnen und Grundschüler in Bayern, unabhängig davon, wie finanzstark die Kommune ist, in der sie wohnen, und wie sich das Einkommen der Eltern gestaltet, eine gesunde, nachhaltige und qualitativ hochwertige Mahlzeit bekommen. Damit wollen wir gleichwertige Lebensverhältnisse sichern und fördern, wie es in Art. 3 der Bayerischen Verfassung niedergeschrieben ist. Dazu braucht es einen Paradigmenwechsel:

Künftig sollen nicht mehr die Eltern für den Essenspreis aufkommen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass wenn sich eine Schule dazu entscheidet, dass das Mittagessen den DGE-Qualitätsstandards entsprechen soll sowie zu 100 % aus Waren nach der EU-Öko-Verordnung besteht, der Freistaat Bayern die Kosten bis zu 6,59 € übernimmt. Die Kommunen sind nach wie vor dafür zuständig, die Mittagsverpflegung zu organisieren. Neu ist hier die Aufgabe der Qualitätssicherung und der Qualitätskontrolle.

Qualitativ hochwertiges Essen, das gut schmeckt und auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingeht, muss neuer Standard werden für ein gutes Essen an den Grundschulen. Die DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen zeigen auf, wie ein gesundheitsförderndes Verpflegungsangebot in der Schule aussehen sollte. Zu den Kriterien für nachhaltige Ernährung zählt, dass die Lebensmittel ökologisch erzeugt sind, gering verarbeitet, regional und saisonal, umweltverträglich verpackt und fair gehandelt. Mit verbindlichen Lebensmittelstandards für die Schulverpflegung wollen wir für mehr Qualität sorgen und die Entwicklung regionaler Verarbeitungs-, Vermarktungs- und Belieferungsstrukturen voranbringen. Zudem wollen wir durch den hundertprozentigen Bio-Anteil die ökologische Landwirtschaft stärken, indem wir im schulischen Segment einen gesicherten Absatzmarkt schaffen.

Es wird zudem ein neuer Art. 10d im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) eingefügt, der den Anspruch der kommunalen Aufgabenträger auf finanziellen Ausgleich für das entgeltfreie Schulessen definiert. Die jährliche Ausgleichssumme ist im Rahmen der jährlichen Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden nach Art. 23 BayFAG im jährlichen Gesetzentwurf zur Änderung des BayFAG festzulegen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Gesetz wirkt sich direkt auf den Staatshaushalt aus. Im Haushalt 2023 werden entsprechende Mittel veranschlagt, die zuvor in einem Wertermittlungsverfahren berechnet wurden. Verschiedenes ist hierbei zu beachten: Dass der Preis und die Qualität von Essen zusammenhängen, wird schon beim privaten Einkauf sehr klar. Die verbindlich festzulegenden Qualitätskriterien werden sich auf den Essenspreis auswirken. Aus der Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung geht hervor, dass der kalkulatorische Preis für eine Mittagsmahlzeit nach DGE-Qualitätsstandard mit einem Bio-Anteil von 100 % für eine Mahlzeit bei Eigenbewirtschaftung und Mischküche (Primarstufe, 200 Mahlzeiten pro Tag) bei 6,59 € liegt. Allerdings sind hierbei nicht die Investitionskosten für Gebäude und Ausstattung miteingerechnet, um an allen Schulen eine ansprechende Essumgebung herstellen zu können.

Die Ausgaben für ein ausgewogenes Mittagessen sind jedoch abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen in der Schule. Unterschiedliche Bedingungen sind mit unterschiedlichen Kosten verbunden. Je nach geographischer Lage in Bayern und dem jeweiligen Speiseplan schwanken die Preise. Ebenso spielt es finanziell eine Rolle, wie

das Verpflegungssystem (Frischkochküchen, Cook & Chill, Tiefkühlsystem, Warmverpflegung) und die Verpflegungssituation (z. B. Einzelküchen, Zentralküchen, Verteilerküchen etc.) vor Ort aussieht. Auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist entscheidend und wie oft sie an der Schule essen, abhängig vom Ganztagsmodell. Derzeit bleiben 141 032 Grundschülerinnen und Grundschüler in Bayern über Mittag in der Schule. 30 838 besuchen ein gebundenes Ganztagsangebot, 48 761 ein offenes Ganztagsangebot, 29 192 sind in der Mittagsbetreuung und 32 241 in der verlängerten Mittagsbetreuung. Maximal werden die Kinder an vier Tagen in ca. 38 Schulwochen an der Schule zu Mittag essen. Hinzu kommen noch die Kosten für 15 neu zu besetzende Stellen für die Qualitätskontrolle.

Beispielrechnung:

Wenn 141 032 Kinder über Mittag in der Schule bleiben und an 152 Tagen (4 Tage pro Woche in 38 Schulwochen) ein gemeinsames und gesundes Mittagessen angeboten bekommen, würde dies bei einem Essenspreis von 6,59 € zu Kosten von 141 268 934 € für ein ganzes Schuljahr führen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

§1

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) und Verordnung vom 3. Juni 2022 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 9 wird angefügt:

„9. die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (nach Art. 6 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 3 BayEUG); die Mittagsverpflegung erfüllt zu 100 % den Standard der Verordnung (EU) 2018/848.“
2. Dem Art. 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Kosten für die notwendige Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen werden pro Mittagessen bis zu einem Betrag von 6,59 € ersetzt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Nach Art. 10c des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150) und durch Art. 32a Abs. 17 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird folgender Art. 10d eingefügt:

„Art. 10d

Mittagsverpflegung an Schulen

(1) Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen zu den Kosten der Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 und Art. 5 Abs. 3 BaySchFG).

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach Art. 1 sind die Belastungen der Aufgabenträger in voller Höhe zu berücksichtigen. ²Die Zuweisungen werden so festgesetzt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht.“

§3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft.

Begründung:**Zu § 1**

Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) beschreibt, was neben dem Personalaufwand zum Schulaufwand gehört:

1. die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage und der Räume für Schulen für Kranke in Kliniken einschließlich der Sportstätten, Erholungsflächen und, soweit erforderlich, Hausmeisterwohnungen,
2. die Lehrmittel, die Lernmittel, soweit für sie nach Art. 21 Lernmittelfreiheit gewährt wird, Büchereien, Zeitschriften und Urheberrechtsvergütungen,
3. die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichts (Art. 50 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG),
4. Schulveranstaltungen,
5. Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens,
6. Geschäftsbedürfnisse der Schule,
7. Schülerheime für berufliche Schulen – bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung –, soweit sie für den Schulbetrieb erforderlich sind,
8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtswegen.

Wir sind der Meinung, dass eine gesunde, nachhaltige und schmackhafte Mittagsverpflegung für die Grundschülerinnen und Grundschüler, die über Mittag in der Schule bleiben, auch zum Schulaufwand gehört und damit ein wichtiger Bestandteil des Schulbetriebes und des Unterrichtes ist. Deshalb ergänzen wir die Aufzählung in Art. 3 Abs. 2 BaySchFG um diesen genannten neunten Punkt. Die Mittagsverpflegung soll neben der Erfüllung der DGE-Qualitätsstandards auch zu 100 % aus Bio-Lebensmitteln bestehen. Mit der Aufnahme der Mittagsverpflegung als Schulaufwand wollen wir den Schritt schaffen, dass Ernährungsbildung im Schulalltag gelebt werden kann. So können die theoretisch gelehrt Inhalte aus dem Unterricht in der Schule gelebt und Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit besser vermittelt werden.

Art. 5 BaySchFG beschreibt die Finanzhilfen, die der Staat den Kommunen gewährt:

1. Der Staat gewährt zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes; bei beruflichen Schulen erstrecken sich die Finanzhilfen auch auf die erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar dient und schulaufsichtlich genehmigt ist.
2. Der Staat gewährt den Gemeinden, Schulverbänden, Landkreisen und Bezirken Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes zu der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Mittelschulen und an Förderschulen auf dem Schulweg.

Mittagessen in der Schule muss als Bildungs- und Erziehungsauftrag verstanden und gehandhabt werden. Deshalb soll die Mittagsverpflegung der Grundschülerinnen und Grundschüler, die über Mittag hinweg in der Schule bleiben, als staatliche Leistung umgesetzt werden. Infolgedessen wird dem Art. 5 ein neuer Abs. 3 hinzugefügt, der den Kommunen einen Fördersatz von bis zu 6,59 € pro Mittagessen des notwendigen Aufwandes gewährleistet. Denn so viel kostet laut Studie zu Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung ein diese Kriterien erfüllendes Mittagessen an der Grundschule momentan. Dieser Betrag kann bei Bedarf an Preissteigerungen angepasst werden.

Schule muss ein Lernort sein für gesundheitsfördernde Ernährung.

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Ernährungs- und Verbraucher- und Gesundheitsbildung. Langfristiges Ziel ist eine gesunde Pausen- und Mittagsverpflegung an allen Schulen. Der Esskultur wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. In einem ersten Schritt soll hier die Mittagsverpflegung der Grundschülerinnen und Grundschüler, die in einem Ganztagsmodell den ganzen Tag in der Schule verbringen (gebundenes oder offenes Ganztagsangebot und Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbe-

treuung), neu geregelt werden. Ein gemeinsames Mittagessen und eine gute Schulverpflegung sollen ganz selbstverständlich zu einem schulischen Ganztagsangebot gehören. Kinder sollen bewusst essen (und trinken) und sich mit Fragen einer gesunden und nachhaltigen Ernährung auseinandersetzen. Die Lebensmittelauswahl sollte vielfältig sein, damit die Schülerinnen und Schüler verschiedene Lebensmittel, Geschmacksrichtungen und Zubereitungsarten der Saison und Regionen kennenlernen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Lebensmittel so weit wie möglich verwendet werden und möglichst keine Abfälle entstehen. Schülerinnen und Schüler sollten selbst bei der Essensauswahl beteiligt und bei der Zubereitung miteinbezogen werden. So lernen sie, wie Lebensmittel verarbeitet werden und was davon alles essbar ist. Die Mensa sollte ein Ort sein, an dem die Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrkräfte das Mittagessen gemeinsam einnehmen. Sie ist im besten Falle zugleich Treffpunkt und Kommunikationszentrum, ein Ort des informellen Lernens und Teil der Schulkultur. In Finnland und in Schweden, wo bereits 1943 bzw. in den 1970er-Jahren beitragsfreie Mahlzeiten in Schulen eingeführt wurden, finden sich im Durchschnitt deutlich höhere Teilnahmeraten als in Deutschland. Ferner zeigen Studien aus Großbritannien und den USA, dass die Einführung von beitragsfreien Mahlzeiten für alle Schülerinnen und Schüler zu einer signifikant höheren Teilnahmerate führte (z. B. Schwartz & Rothbart 2017, Turner et al. 2019). Geht der kostenfreie Zugang der Schülerinnen und Schüler gleichzeitig mit einem qualitativ hochwertigen Essensangebot einher, zeigen Studien aus Schweden und Norwegen, dass Kinder und Jugendliche aus ärmeren Haushalten immens von einer qualitätsgesicherten Schulverpflegung profitieren (Alex-Petersen et al. 2017; Schwartz & Rothbart 2017). So lässt sich durch hochwertige kostenlose Mittagsverpflegung der soziale Zusammenhalt fördern.

Zu § 2

Durch die Änderung des Finanzausgleichgesetzes wird die Rechtsgrundlage zur Erstattung der Kosten an die kommunale Ebene geschaffen.